

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. Blm-SchV) und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BlmSchV)

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (in der Folge ASA e.V.) bedankt sich für die Möglichkeit zur Novellierung der Immissionsschutzverordnungen Stellung nehmen zu können und kommt nun gerne der Möglichkeit nach, dies im Detail näher zu erläutern.

Der aktuelle Verordnungsentwurf des Bundesumweltministeriums zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BlmSchV) und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BlmSchV) befasst sich mit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen.

Gemäß der besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen werden die Grenzwerte der 13. und 17. BlmSchV angepasst. Für bestehende Anlagen wurden Übergangsfristen eingeführt, sodass für diese Anlagen die Regelungen ab 2021 bzw. ab 2025 gelten.

Im Detail möchten wir eine Ergänzung der Definition der Biobrennstoffe, § 2 Abs. 4 Ziff. 2 a) bis f) in der 13. BlmSchV vorschlagen.

- "...Biobrennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind
- 1. die Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material oder Teilen davon, soweit sie zur Nutzung ihres Energieinhalts verwendet werden, und
- 2. nachstehende Abfälle, falls die erzeugte Wärme genutzt wird,
 - a) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft,
 - b) pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie,
 - natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege, soweit sie auf Grund ihrer stofflichen Beschaffenheit mit den Hölzern aus der Forstwirtschaft vergleichbar sind,
 - d) faserige pflanzliche Abfälle und Ablaugen aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden,
 - e) Korkabfälle,
 - f) Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können und zu denen insbesondere Holzabfälle aus Bauund Abbruchabfällen gehören."...
 - g) holzige und faserige Bestandteile aus der Behandlung getrennt erfasster Bioabfälle oder aus der Behandlung von Garten- und Parkabfällen im Sinne der Bio-AbfV.

Tel.: +49 2524 9307 - 180 | E-Mail: info@asa-ev.de



Position der ASA:

Um in Zukunft Rechtssicherheit für die Praxis herbeizuführen und einen klaren Weg für die holzigen Siebüberläufe aufzuzeigen, wäre es aus Sicht der ASA zwingend notwendig, eine klare Regelung zur Definition der holzigen Siebüberläufe herbeizuführen. Qualitativ hochwertige Siebüberläufe sollen daher per se unter § 2 Abs. 4 Ziff. 2 g) definiert werden. Dies wäre eine Erleichterung der rechtlichen Zuordnung für die Praxis.

Begründung:

Nach derzeitigem Stand werden holzige Siebüberläufe überwiegend von Aufbereitungsanlagen und in Biomasseheizkraftwerken verwertet. Derzeit fehlt es unseres Erachtens aber an einer rechtlich klaren Zuordnung der Siebüberläufe. Dies führt dazu, dass in der bisherigen Verwaltungs- und Genehmigungspraxis Siebüberläufe als Biobrennstoffe unterschiedlich eingeordnet werden. Die Siebüberläufe haben mangels fehlender Definition keine sichere Rechtsgrundlage, sondern ihre Verwertung basiert auf Einzelfall- oder Ermessensentscheidungen der zuständigen Behörde.

Sinn und Zweck dieser Forderung ist daher die dauerhafte Rechtssicherheit der Anlagenbetreiber, die ihre Siebüberläufe in die Biomasseheizkraftwerke geben. Eine klare Definition erleichtert auf Dauer die genaue Zuordnung innerhalb der Behörden und gibt einen klaren Weg vor, der Beachtung finden muss.

Eine Deklaration der Siebüberläufe über eine Ergänzung der 13. BlmSchV als Biobrennstoffe ist durchaus möglich, um dies nachvollziehbar abzusichern, da durch die Nutzung der Siebüberläufe außerhalb der Abfallregelung keine negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit zu befürchten sind. Es müsste ferner festgelegt werden, dass die holzigen Siebüberläufe den Qualitätskriterien der Biomassekraftwerke zu entsprechen haben. Die Einbringung fester Fremdstoffgrenzwerte sehen wir zunächst als problematisch an. Um negative Auswirkung auf die Qualität der behandelten Bioabfälle zu verhindern, sollten zeitnah Gespräche mit der Praxis geführt werden. In diesem Rahmen sollte die Qualität der Bioabfallbehandlung berücksichtigt werden.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG Westring 10 59320 Ennigerloh

Tel.: +49 2524 9307 – 180 Fax: +49 2524 9307 – 900 E-Mail: info@asa-ev.de